

Verehrte Leserinnen und Leser!

In unserem Newsletter haben wir überwiegend aktuelle Verfügungen und Erlasse für steuerbegünstigte Organisationen dargestellt.

Das Urteil des OLG Dresden betrifft hingegen den eingetragenen Verein, auf die steuerliche Einordnung kommt es in diesem Fall nicht an. Bemerkenswert ist, dass mit der Annahme des Rechtsformmißbrauchs ein Haftungsdurchgriff auf die Vereinsmitglieder bejaht wird.

Zur Verwendung von Spenden und sonstigen Mitteln sind von der Finanzverwaltung einige Grundsätze aufgestellt worden, die im Wesentlichen die bisherige Verwaltungssicht bestätigen. Dies trifft aber nicht auf das BMF-Schreiben zur Förderung im Ausland zu. Darin wurde die bisher von vielen gemeinnützigen Einrichtungen praktizierte Förderung in Frage gestellt.

Selbstverständlich stehen wir gerne für Fragen zur Verfügung.

Für heute verbleibe ich mit besten Grüßen
Ihr

Rudolf Herfurth

INHALT

- Urteile

Seite 1

- Erlasse/Verfügungen

Seite 1-3

Sie haben Anregungen für weitere Ausgaben des Newsletters ?

Sie wollen den Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten ?

Schicken Sie uns eine E-Mail an
sdeletz@bblaw.de

Urteile

Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen zu hoher Verwaltungskosten

Im Wege einer Eilentscheidung lehnte das OVG Rheinland-Pfalz den Antrag einer gemeinnützigen Einrichtung auf Aufhebung des Verbots, Spenden zu sammeln, ab. Die gemeinnützige Einrichtung hatte die gesammelten Spenden überwiegend für Verwaltungskosten verwandt. Im Jahr 2003 wurden rund 75 % des Sammelertrages für Verwaltungskosten ausgegeben. Auch in den Jahren davor waren nicht einmal ein Drittel der Spenden für satzungsgemäße Aufgaben verwandt worden. Darauf beruhend erkannte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit ab. Das OVG führte weiter aus, dass unter den Voraussetzungen ein Eingreifen der zuständigen Behörde geboten gewesen sei, um das Vertrauen der Bevölkerung in die ordnungsgemäße Verwendung der Sammelerträge zu bewahren. Nur so könne die Spendenbereitschaft aufrechterhalten werden. (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.09.2005, AZ 12 B 10909/05.OVG)

Persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Idealvereins

Gegenstand eines Urteils des OLG Dresden vom 9.8.2005 war ein eingetragener (gemeinnütziger) Verein, der sich teils selbst, teils über Tochter- und Enkelgesellschaften über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus wirtschaftlich betätigt hatte. Das Nebenzweckprivileg gestattet eingetragenen Vereinen Tätigkeiten wirtschaftlichen Charakters, die der ideellen Zielsetzung des Vereins zu- und untergeordnet sind und zu deren Verwirklichung als Hilfsmittel beitragen. In dem Urteil stellte das Gericht fest, dass der Verein durch seine die Grenzen des Nebenzweckprivilegs überschreitende wirtschaftliche Betätigung einen offenkundigen Rechtsformmissbrauch begangen habe. Wegen der Offenkundigkeit hätten die Vereinsmitglieder diesem Rechtsformmissbrauch wirkungsvoll Einhalt gebieten müssen. Da dies unterblieben sei, müssten sie für die Vereinsverbindlichkeiten persönlich haften.

Zudem stellte das Gericht fest, dass die vom Bundesgerichtshof für die GmbH entwickelten Haftungsprinzipien bei Existenzvernichtung auf den eingetragenen Verein übertragbar sind. Die Prinzipien fanden im vorliegenden Fall jedoch keine Anwendung, da kein Eingriff in das Vereinsvermögen vorlag. Gegen die Entscheidung, die im Original über 100 Seiten umfasst, wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. (OLG Dresden; Urt. v. 9.8.2005; ZIP 2005, S.1680 ff.)

Erlasse/Verfügungen

Förderung im Ausland

Nach § 52 Abs. 1 AO ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie die Allgemeinheit fördert. Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist unter "Allgemeinheit" im Sinne des § 52 Abs. 1 AO die Bevölkerung von Deutschland bzw. ein Ausschnitt daraus zu verstehen. Bei dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt es sich um nationales Recht, das im Ausland nicht gilt. Es enthält die Voraussetzungen, unter denen Körperschaften, die in Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig sind, von der Steuer befreit werden können. Diese Befreiungen bedürfen einer Rechtfertigung. Das ist das besondere Interesse, das der Staat an der am Gemeinwohl orientierten Tätigkeit der Körperschaft hat. Der deutsche Staat gewähre privaten gemeinnützigen Körperschaften die Steuerbefreiung, weil sie ihm – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip - Gemeinwohlaufgaben abnehmen, die er sonst selbst erfüllen und für die er Steuermittel aufwenden müsse. Dagegen gehöre es nicht zu seinen Aufgaben, die Bevölkerung anderer Länder durch Maßnahmen auf allen Gebieten, die in Deutschland als gemeinnützig anerkannt sind, zu fördern.

Davon zu unterscheiden sei, dass eine steuerbegünstigte inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich auch im Ausland verwirklichen

kann. Insbesondere bei der Förderung der Entwicklungshilfe in einem Entwicklungsland und der humanitären Hilfe bei Katastrophen liegt dies auf der Hand. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Bevölkerung des Entwicklungslandes oder einer Katastrophenregion als Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 AO anzusehen sei. Vielmehr sind die Entwicklungshilfe, die Hilfe bei Katastrophen und die Verwirklichung anderer Zwecke im Ausland steuerlich begünstigt, weil und soweit sie positive Rückwirkung auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung (Allgemeinheit) haben und auch hier die Bundesrepublik Deutschland mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagieren würden. (BMF-Schreiben vom 20.09.2005 AZ IV C 4-S 0181-9/05, DStR 2005, S. 1732)

Spendenerleichterungen zur Unterstützung der Hurrikan-Opfer

Zur Unterstützung der Opfer des Hurrikans Katrina im Süden der USA erließ das BMF Verwaltungsregeln, die bis zum 28.02.2006 gelten. Unter anderem ist es danach einer gemeinnützigen Körperschaft erlaubt, im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe der Hurrikan-Opfer aufzurufen, auch wenn sie nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgt. Nach dieser Regelung können somit beispielsweise Sportvereine, Bildungsvereine, Kleingarten- oder auch Brauchtumsvereine zu Spenden zur Hilfe für die Hurrikan-Opfer aufrufen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Spenden für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss in der Zuwendungsbestätigung für Spenden, die

sie für die Hilfe für Opfer des Hurrikans Katrina erhält und verwendet, Zuwendungen für mildtätige Zwecke bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen. (BMF-Schreiben vom 19.09.2005/IV C 4-F 2223-181/05, DStR 2005, S. 1734).

Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitglieder zugute kommt, fördert nicht die Allgemeinheit und ist deshalb nicht gemeinnützig, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge klein hält. Im Anwendungserlass zur AO (AEAO) ist dazu geregelt, dass Aufnahmegebühren unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, wenn sie für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen. Bei der Durchschnittsberechnung sind nach AEAO auch die Kosten für den zur Erlangung der Spielberechtigung notwendigen Erwerb von Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die die Sportanlage errichtet oder betreibt, einzubeziehen. Der BFH hat mit Urteil vom 23.7.2003 (BStBl. 2005 II, S.443) entschieden, dass Aufwendungen für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer KG mit Ausnahme des Agios nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln sind, weil insoweit nur eine Vermögensumschichtung vorliegt. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 19.5.2005 ist allgemein nach den Rechtsgrundsätzen dieses Urteils zu verfahren. Die entgegenstehenden Verwaltungsanweisungen (AEAO Nr.1.3.1.6. zu § 52) sind nicht mehr anzuwenden. (BMF-Schreiben vom 19.5.2005; BStBl 2005 I, S.786.)

Gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung von sog. Treuhandklauseln

Vermögensbindungsklauseln im Sinne des § 55 Abs.1 Nr.4 AO sehen vermehrt vor,

dass im Falle der Auflösung der Körperschaft eine treuhänderische Übertragung des Vermögens vorzunehmen ist. Nach Auffassung der OFD Frankfurt vom 20.9.2005 liegt bei Verwendung solcher Klauseln keine ausreichende Vermögensbindung vor, da sie keine konkrete steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens gewähren. Im Übrigen verstoße ein treuhänderisches "Vorhalten" der Mittel für eine etwaige Neugründung eines Vereins gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. (OFD Frankfurt/Main; Rundverfügung v. 20.9.2005; DStR 2005, S. 1774).

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Forschungseinrichtungen des privaten Rechts – Prägung der Tätigkeit durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Nach § 68 Nr. 9 AO sind Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert, einschließlich ihrer Auftragsforschung als Zweckbetrieb anzusehen. Erfüllt die Forschungseinrichtung die Voraussetzungen des § 68 Nr. 9 AO für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht, ist die gesamte Forschungstätigkeit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. KSt-Kartei § 5 KStG Karte H 128 Abschn. I.2.).

Eine Körperschaft ist nach Meinung der Finanzverwaltung nicht selbstlos tätig und kann deshalb nicht als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie in erster Linie nicht steuerbegünstigte, sondern eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO). Wenn eine Forschungseinrichtung nach § 68 Nr. 9 AO ein Zweckbetrieb ist, besteht deshalb die unwiderlegbare Vermutung, dass das Schwergewicht ihrer Tätigkeit im steuerbegünstigten Bereich liegt. Dagegen ist bei einer Forschungseinrichtung, auf die § 68 Nr. 9 AO anzuwenden ist, die die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Behandlung als Zweckbetrieb jedoch nicht erfüllt, davon auszugehen, dass sie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Hierbei ist zwischen folgenden Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Die Forschungstätigkeit steht im Vordergrund der Körperschaft und § 68 Nr. 9 AO ist anzuwenden. Die Körperschaft betreibt – gemessen am Zeitaufwand – überwiegend Auftragsforschung. Sie finanziert sich jedoch überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung.

Nach § 68 Nr. 9 AO stellt die gesamte Forschung einschließlich der Auftragsforschung einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb dar. Obwohl die Auftragsforschung der Körperschaft das Gepräge gibt, ist diese aufgrund der Regelung des § 68 Nr. 9 AO begünstigt und mithin gemeinnützigkeitsunschädlich.

2. Die Forschungstätigkeit steht im Vordergrund der Körperschaft und § 68 Nr. 9 AO ist anzuwenden. Die Körperschaft betreibt – gemessen am Zeitaufwand – überwiegend Auftragsforschung und finanziert sich nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung.

In diesem Fall stellt die gesamte Forschung nach § 68 Nr. 9 AO einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. § 65 AO ist nicht anzuwenden, da § 68 Nr. 9 AO als *lex specialis* vorgeht. Diese – steuerpflichtige – Tätigkeit gibt der Körperschaft das Gepräge. Mangels Selbstlosigkeit kommt die Steuerbegünstigung daher nicht in Betracht.

3. Die Forschungstätigkeit steht im Vordergrund der Körperschaft und § 68 Nr. 9 AO ist anzuwenden. Die Körperschaft betreibt – gemessen am Zeitaufwand – überwiegend eigene Forschung und finanziert sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung.

Die gesamte Forschung stellt sich nach § 68 Nr. 9 AO als steuerbegünstigter Zweck

betrieb dar. Die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit sind erfüllt.

4. Die Forschungstätigkeit steht im Vordergrund der Körperschaft und § 68 Nr. 9 AO ist anzuwenden. Die Körperschaft betreibt – gemessen am Zeitaufwand – überwiegend eigene Forschung. Sie finanziert sich jedoch nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung.

Die gesamte Forschung ist nach § 68 Nr. 9 AO als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. § 65 AO ist nicht anzuwenden, da § 68 Nr. 9 AO als *lex specialis* vorgeht. Da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Körperschaft das Gepräge gibt, kann eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft i. S. der §§ 51 ff. AO trotz der überwiegend durchgeführten eigenen Forschung mangels Selbstlosigkeit nicht erfolgen. (*OFD Frankfurt/Main, Verfügung vom 16.06.2005 – S 0187 A-12-St II 1.03, DB 2005, S. 1659*)

Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 und 2 AO)

Gemäß § 58 Nr.1 AO darf eine Körperschaft ihre Mittel (in vollem Umfang) an eine andere Körperschaft für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeben. Hierbei ist laut Verfügung der OFD Magdeburg vom 20.4.2005 unter anderem zu beachten, dass die Förderkörperschaft die Körperschaft, für die sie Mittel beschafft, nicht namentlich in ihrer Satzung nennen muss, sondern die Angabe des Zwecks ausreicht, für dessen Verwirklichung die Mittel beschafft werden. Wird die

Empfängerkörperschaft allerdings namentlich genannt, darf die Förderkörperschaft ihre Mittel erst nach einer entsprechenden

Satzungsänderung an eine andere Körperschaft weitergeben. Weiterhin vertritt die OFD Magdeburg die Auffassung, dass es für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die mehrere steuerbegünstigte Satzungszwecke hat, nicht schädlich sei, wenn sie in jedem Jahr mindestens einen davon verfolgt und sie einen oder mehrere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum nicht fördert. Eine Satzungsänderung werde erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer endgültig aufgibt.

Gemäß § 58 Nr. 2 AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft in jedem Veranlagungszeitraum jeweils ihre Mittel teilweise, d.h. bis zu einer Höhe von 50 v. H. (wobei sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft in die Berechnung mit einzubeziehen sind), einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden. Dabei ist laut der Verfügung der OFD Magdeburg zu beachten, dass weder die Weitergabe der Mittel, noch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel von der Empfängerkörperschaft verwendet werden, Satzungszweck der Körperschaft, die die Mittel weitergibt, zu sein braucht. Eine Einschränkung gebe es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Spendenhöchstsätze in Abhängigkeit von den steuerbegünstigten Zwecken. Es müsse sichergestellt sein, dass Zuwendungen, die beim Zuwendenden mit dem erhöhten Abzugssatz von 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich abziehbar sind, auch bei der Weitergabe an eine andere Körperschaft für den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zweck verwendet werden. (*OFD Magdeburg; Verfügung v. 20.4.2005; DStR 2005, S.1732f.*)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

www.bblaw.de

Rudolf Herfurth
Rechtsanwalt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 756095-420
rherfurth@bblaw.de

Dr. Doreen Kirmse
Rechtsanwältin
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 756095-423
dkirmse@bblaw.de

Dr. Klaus Zimmermann
Rechtsanwalt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 756095-479
klauszimmermann@bblaw.de